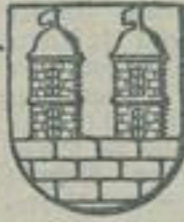


Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. Einzelnummern 10 Pf. Alle Postämter, Postträger und Geschäftsstellen entgegen. Im Krieg oder sonstigen Verhinderungen besteht kein Anspruch auf Verlegung der Zeitung oder Abrechnung des Bezugspreises. — Rücksendung eingekaufter Exemplare erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Witzgepräge: die 8 seit älteste Nummer 20 Pf., die 4 seipalteste Seite der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspennige, die 3 seipalteste Reklameweile im textlichen Teil 1 RM. Nachschlagsgebühr 20 Reichspennige. Witzgepräge und Witzgepräge werden nach Möglichkeit Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6 für die Nichtigkeit der durch Generalsekretär angelegten Abrechnung. Jeder Abonnent muss oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Klage eingeleitet werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs gerät.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 250 — 91. Jahrgang

Freitag

„Amtsblatt“

Wilsdruff Dresden

Postfach Dresden 264

Montag, den 24. Oktober 1924

Genossenschaftsanierung.

Man spricht seit langem so oft von „festgefrorenen“ Krediten. Darin steckt ein Optimismus, mit dem man aber allmählich ausgeräumt werden muß, wenn man eine wirkliche Sanierung der deutschen Gesamtwirtschaft durchführen will. Vierzehntausend werden diese „Eisblöcke“ noch als Forderungen durch die Geschäftsbücher geschleppt, während sie tatsächlich nicht mehr „festgefroren“, sondern verlorene Kredite darstellen. Es hat doch gar keinen Zweck, z. B. eine Hypothek auf der Habenseite der Geschäftsbücher des Geldgebers zu verzeichnen, obwohl feststeht, daß Zinsen dafür nicht gezahlt werden und bei einer Zwangsversteigerung der Hypothekengläubiger doch nur glatt „hinten herunterfallen“ würde! Das ist dann keine „dubiose“, keine „faule“ oder „oberfaule“ Forderung mehr, sondern sie ist praktisch verloren. Und andererseits ist die Bilanz des Kreditgebers nach außen hin irreführend, wenn er solche Forderungen immer noch auf der Habenseite verzeichnet und damit einen Geschäftsstatus zum Ausdruck bringt, der in Wirklichkeit äußerst bröcklig ist und dem ersten schärferen Stoß erliegt.

Wir haben bei der großen Bankensanierung im Frühjahr diese Abschreibungen durchaus nicht mehr „dubioser“, sondern ganz unzweifelhaft nichteinbringlicher Forderungen im Maßstab von vielen hundert Millionen erlebt. Wir erleben das noch täglich, wenn wir in der Zeitung von „Kapitalzusammenlegungen“ oder außergerichtlichen Vergleichen lesen, bei denen dann „Abschreibungen“ in größtem Umfang erfolgen, die Aktionäre bzw. die Gläubiger also bisweilen den größten Teil ihrer Forderungen einbüßen und sich damit einverstanden erklären — aus Zwang — weil sich diese Forderungen auf dem Papier vielleicht recht schön ausmachen, in Wirklichkeit aber nichts davon zu holen ist. Bei der jetzt durch Notverordnung verfügten Sanierung des ländlichen Genossenschaftswesens, die bereits in verschiedenen Ministerreden angekündigt war, handelt es sich um eine grundsätzliche Streichung aller uneinbringlichen Forderungen, die die Genossenschaften dieser Art gegenüber ihren Schuldner haben und die bisher als „Guthaben“ durch die Bücher geschleppt wurden und werden mußten.

Man schätzt den Betrag der Ausreibungen seitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die ja seit etwa sechs Jahren in der Preussischen Zentralgenossenschaftsliste („Preussenliste“) ihr Zentralkreditinstitut besitzen, heute auf ungefähr 2,3 Milliarden Mark. Allerdings ist hier einzuschalten, daß es sich dabei keineswegs nur und allein um Kredit an die Landwirtschaft handelt, sondern diese Genossenschaften haben auch an andere Wirtschaftskreise, wie der Kleinindustrie, dem Gewerbe, ja sogar — Kommunen Kredite gegeben. Weiterhin sei auch noch vermerkt, daß die Ausreibungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften in dem Gebiet westlich der Elbe fast noch einmal so groß sind wie auf dem östlich der Elbe, wo ja der Kredit der „Landstellen“ eine sehr bedeutende Rolle spielt. Von jenen 2,3 Milliarden sind nun — die Schätzungen gehen noch etwas auseinander — etwa 250 bis 300 Millionen, also mindestens 10 Prozent, als tatsächlich uneinbringbar, als verloren zu betrachten. Hinzu kommen nun noch die wirklich nur „festgefrorenen“ Kredite, die — vielleicht — auf dem Wege der Zwangsversteigerung wenigstens teilweise eintreibbar wären. Doch würde natürlich eine derartige Maßnahme zur Zerstörung zahlreicher wirtschaftlicher Existenzen und zu einer überaus schweren Erschütterung unserer Landwirtschaft in gar nicht absehbarem Umfang führen müssen.

Wenn nun die einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschaften zwecks Vereinigung ihrer finanziellen Lage jene verlorenen oder „dubiosen“ Forderungen einfach auf der Habenseite zu streichen hätten, dann würde sich in überaus zahlreichen Fällen herausstellen, daß die betreffende Genossenschaft festgefahren, also die Summe unten auf der Sollseite beträchtlich größer ist als die auf der Habenseite. Dann aber müßten, um die Liquidierung des sonst vielleicht durchaus lebensfähigen Betriebes möglichst zu verhindern, zunächst einmal die Genossenschafter selbst mit ihrer Haftungsumme herangezogen werden, — und das hätte unter den heutigen finanziellen Zuständen in der Landwirtschaft nur einen sehr teilweisen Erfolg! Auf alle Fälle wäre die Genossenschaft aber bewegungsunfähig.

Aus dieser Lage soll nun das ländliche Genossenschaftswesen durch die Notverordnung vom 22. Oktober befreit werden. Durch Reichskredite werden über die umorganisierte Preussische, jetzt Deutsche Zentralgenossenschaftsliste jene Abschreibungen, also jene Verluste auf der Habenseite bei den einzelnen Genossenschaften ausgeglichen, um auf diese Weise zu erreichen, daß diese wesentliche Stütze der deutschen Landwirtschaft wieder kräftig und fest wird.

Jederzeit

kann mit dem Bezug auf das „Wilsdruffer Tageblatt“ begonnen werden. Bestellungen nehmen fortlaufend unsere Zeitungsboten in Stadt und Land, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Neue Genossenschafts- und Osthilfe.

Zur Erhaltung lebensfähiger Genossenschaften.

Die „Deutsche Zentralgenossenschaftsliste“.

Die Verordnung über die Umwandlung der Preussischen Zentralgenossenschaftsliste in eine Deutsche Zentralgenossenschaftsliste sowie die Verordnung über eine beschleunigte Durchführung der Osthilfe sind vom Reichspräsidenten unterzeichnet worden und werden der Öffentlichkeit übergeben. Amlich wird dazu mitgeteilt: Die Reichsregierung hat für die verschiedenen Gruppen des Genossenschaftswesens bereits erhebliche Aufwendungen in der Form der Übernahme von Bürgschaften für Liquiditätskredite und in der Form von verlorenen Zuschüssen gemacht. Ohne eine solche Hilfe wären zahlreiche wirtschaftlich gesunde Existenzen, die mit den Genossenschaften haftungsmäßig verbunden sind, vernichtet worden. Die Verluste, die bei den Genossenschaften, insbesondere auch bei den landwirtschaftlichen, infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise aufgetreten sind, haben es mit sich gebracht, im Einvernehmen mit der preussischen Staatsregierung der Reorganisation der Preussischen Zentralgenossenschaftsliste, des bedeutendsten genossenschaftlichen Zentralinstituts, näherzutreten.

Reich und Preußen werden für die Durchführung des notwendigen Abschreibungsbedarfs sowohl bei der Preussischen Genossenschaftsliste als auch in genossenschaftlichen Mittel- und Unterbau erhebliche Mittel zur Verfügung stellen. Die Preussische Zentralgenossenschaftsliste, die schon bisher in größerem Umfang Mittel auch für außerpreussische Gebiete zur Verfügung gestellt hat, wird der Aufsicht des Reiches unterstellt werden und in Zukunft die Bezeichnung

„Deutsche Zentralgenossenschaftsliste“

führen. Ihr Kapital wird rund 100 Millionen Mark betragen, zu denen noch 20 Millionen Mark an Reserve hinzutreten. Das Reich und Preußen werden an diesem Kapital mit je 42,5 Millionen Mark beteiligt sein. Es ist vorgesehen, daß hiervon je 2,5 Millionen Mark an die Deutsche Rentenbankkreditanstalt übertragen werden. Die sonstigen einzuzahlenden Beteiligungen in Höhe von rund 15 Millionen Mark bleiben unberührt. Die über die neuen Kapitalbeteiligungen des Reiches und Preußens hinausgehenden Beträge der bisherigen Stammeinlagen bei der Preussischen Zentralgenossenschaftsliste werden, soweit sie eingezahlt sind,

zur Deckung von Verlusten im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen

und von Verlusten an landwirtschaftlichen Außenständen solcher gewerblichen Genossenschaften verwendet, die mit der Deutschen Zentralgenossenschaftsliste in Geschäftsverkehr stehen; sie belaufen sich auf rund 40 Millionen Mark. Zu dem gleichen Zwecke werden zehn Millionen Mark Reserve von der Deutschen Zentralgenossenschaftsliste zur Verfügung gestellt.

Außerdem werden Reich und Preußen für Zwecke der Verlustbereinigung und der Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Beiträge bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Mark zur Verfügung stellen. Die Beiträge sind für das gesamte Reichsgebiet bestimmt; Ziel der Aktion ist, die lebensfähigen Genossenschaften zu erhalten. Auf das Reich entfallen rund 127 Millionen Reichsmark, die in den Reichshaushaltsplänen der Jahre 1936/38 bereit und für die zunächst Schahamweisungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Deutsche Zentralgenossenschaftsliste wird in Zukunft der Aufsicht des Reichsministers der Finanzen unterstehen. Ein Recht der Regierung zur Leitung, wie es bisher bestand, ist nicht vorgesehen. Dafür ist eine Körperschaftliche Willensbildung

geschaffen worden. Zu diesem Zwecke werden neben dem Direktorium, das die Geschäfte der Deutschen Zentralgenossenschaftsliste führen wird, ein Ausschuß und eine Hauptversammlung gebildet. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Deutschen Zentralgenossenschaftsliste, je drei Vertretern der Reichs- und der preussischen Staatsregierung, zehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählten Personen, von denen sechs dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, drei dem gewerblichen Genossenschaftswesen und eine dem Konsumgenossenschaftswesen angehören müssen. Dem Ausschuß steht die laufende Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Deutschen Zentralgenossenschaftsliste zu.

Die Geschäfte der Deutschen Zentralgenossenschaftsliste werden von einem Direktorium geführt, das aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern besteht. Der Präsident wird nach Anhörung des

Ausschusses von der Reichsregierung im Benehmen mit der preussischen Staatsregierung bestellt.

Gleichzeitig wird die Reichsregierung durch die Notverordnung ermächtigt, in

Änderung und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes gewisse näher umrissene Bestimmungen über Revision, Bilanz und Musterstatut der Genossenschaften zu erlassen, um im Interesse der Gefunderhaltung des Genossenschaftswesens eine wirksame Revision und eine sachgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses der Genossenschaften sicherzustellen.

Schließlich wird das Reich zur Stützung von gewerblichen Kreditgenossenschaften und Baugenossenschaften bis zum Gesamtbetrag von rund 14 Millionen Reichsmark Garantien übernehmen oder jeweils bis zur Höhe von einem Drittel dieses Betrages Mittel in den Rechnungsjahren 1932, 1933 und 1934 zur Verfügung stellen.

Die Erweiterung der Osthilfe.

Erhöhung der baren Entschuldungsmittel.

Die Verordnung über die beschleunigte Durchführung der Osthilfeverfahren, die sogenannte zweite Entschuldungsverordnung, sieht zunächst die Gesamtablösung der genossenschaftlichen Forderungen gegen die Entschuldungsbetriebe im Osthilfengebiet vor, zweitens die Erhöhung der baren Entschuldungsmittel.

Das Gesamtvolumen der dem Reichsverband angegeschlossenen landwirtschaftlichen Genossenschaften, das auf 200 Millionen Mark geschätzt wird, geht mit dem Inkrafttreten der Verordnung

auf das Reich über,

das für das Reich den Gegenwert in Höhe von 70 Prozent, also 140 Millionen Mark. Von diesen 140 Millionen werden 50 Millionen von der Bank für Industriebeteiligungen als Beauftragte des Reiches aus Osthilfemitteln in Entschuldungsbriefen, die übrigen 90 Millionen in Schahamweisungen gegeben, von denen 60 Millionen später aus Sicherungsmitteln abgelöst werden. Durch den Übergang der Forderungen auf das Reich wird bewirkt, daß die Landstellen mit den einzelnen Entschuldungsverfahren nichts mehr zu tun haben. Es soll dadurch eine wesentliche Beschleunigung herbeigeführt werden. Die einzelnen Genossenschaften werden von der Preussenliste befriedigt. Die auf das Reich übergegangenen früheren genossenschaftlichen Forderungen werden von der Landstelle bis auf 25 Prozent herunterabgerollt werden. Dadurch wird

die Affordquote der übrigen Gläubiger wesentlich verbessert.

Vorgesehen ist weiter, daß Betriebsinhaber, die Wechsel akzeptiert haben, und solche, die im Entschuldungsverfahren gewesen sind, in voller Höhe von den Verbindlichkeiten befreit werden. Die Sicherheiten, die für genossenschaftliche Forderungen bestanden, gehen auf das Reich über.

Der zweite Teil der Verordnung behandelt die Erhöhung der baren Entschuldungsmittel.

Bisher war das Verhältnis ein Sechstel zu fünf Sechstel. Bei einem Gesamtvolumen von 600 Millionen Mark waren 500 Millionen Entschuldungsbriefe und 100 Millionen Barzahlung.

Dieses Verhältnis wird dahin geändert, daß das Volumen der Entschuldungsbriefe auf 350 Millionen heruntersetzt und das der Barzahlung von 100 auf 250 Millionen erhöht wird. Die Pächter werden durch besondere Mittel entschuldigt.

Im Schlußteil der Verordnung ist vorgesehen, daß

Forderungen von Gläubigern aus Warenlieferungen nach dem 1. Januar 1929 an Entschuldungsbetriebe nach näherer Entscheidung der Landstelle als Abhängigkeitshypotheken eingetragen werden. Die Forderungen sind zunächst unverzinslich; sie werden getilgt nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ergebnis der Betriebskontrolle. Für ein Viertel des etwaigen Ausfalls übernimmt die Bank für Industriebeteiligungen die Bürgschaft.

Ohne Gleichberechtigung

kein wahrer Frieden.

Eine bedeutende Rede Mussolinis.

Mussolini hielt anlässlich der italienischen Zehnjahresfeier in Turin vor einer etwa 200 000köpfigen Menschenmenge eine Rede, die sich vor allem mit den Kernfragen der Außenpolitik befahte. In dieser Grenzstadt Turin erklärte ich, sagte Mussolini, daß Italien den Frieden will, einen wahren Frieden, der nicht von der Ge-